



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/8

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Zi. 41-GE / 19 98
 Datum: **17. Juni 1998**
 Verteilt 19.6.98 Bo

Sofort

D. Klausgruber

GZ. 41 1055/3-II/8/98/25)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Luksch
Telefon:
51433/1832
Internet:
Post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST;C=AT;A=GV;P=BMF;
O=BMF;OU=MKD-EINL
DVR: 0000078

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRVG).

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt beiliegend die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRVG) in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme.

5. Juni 1998

Für den Bundesminister:

Mag. Trattner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/8

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ. 41 1055/3-II/8/98

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Luksch
Telefon:
51433/1832
Internet:
Post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST;C=AT;A=GV;P=BMF;
O=BMF;OU=MKD-EINL
DVR: 0000078

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRVG).

Das Bundesministerium für Finanzen teilt bezugnehmend auf die do. Zuschriften vom 2. April 1998, Zl. 239597/5-II/C/13-1998, vom 22. April 1998, Zl. 239597/112-II/C/13-1998, sowie vom 11. Mai 1998 betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentl. Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRVG) folgendes mit:

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt grundsätzlich Initiativen zur Neustrukturierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, insbesondere im Lichte der do. Bestrebungen eines gleichermaßen sparsamen, aber auch effizienten Mitteleinsatzes.

Auf Grund der im Gegenstand mehrfach geführten Gespräche ist es gelungen, eine im Sinne des § 14 (5) BHG sowie der darauf basierenden Richtlinien vom 27. Jänner 1998 abgefaßte Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu erreichen, die als Ansatz für eine budget-schonende Vollziehung des ggstl. Gesetzes betrachtet werden kann.

Neben dem budgetären Aspekt spielt allerdings auch der Umstand der Mitfinanzierung seitens der Länder und Gemeinden und die dadurch bedingte Überschneidung mit den Problemen des Finanzausgleiches eine wesentliche Rolle.

In Anbetracht der gegebenen Sach- und Rechtslage vertritt das Bundesministerium für Finanzen die Auffassung, daß dem Gesetzentwurf unter der Voraussetzung einer im § 25 Abs. 3 zu normierenden Mitwirkungskompetenz des Bundesministers für Finanzen betreffend die §§ 21, 22, 23 und 24 aus **budgetärer Sicht** nähergetreten werden kann.

Dies erfolgt aber mit der weiteren Maßgabe, daß die mit den Ländern und Gemeinden noch zu führenden Gespräche dadurch nicht präjudiziert werden und darüberhinaus das ggstl. Gesetz keinen Eingriff in den Finanzausgleich darstellt. Wie überhaupt zu prüfen wäre, auf welche vom Bund wahrzunehmende Kompetenz sich der vorliegende Gesetzentwurf stützt. Eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst wäre diesbezüglich einzuholen.

Die Gefahr eines Eingriffes in den Finanzausgleich wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen vor allem in den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 22 Abs. 2 gesehen, zumal die den Ländern und Gemeinden im Rahmen des FAG gewährten Finanzausweisungen bereits das Höchstmaß der seitens des Bundes den Ländern und Gemeinden gewährten Mitteln darstellen.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß der sich mehrmals findende Hinweis, wonach Finanzierungsregelungen im FAG zu treffen sind, angesichts der damit verbundenen Überwälzung der Finanzierungsproblematik auf das Bundesministerium für Finanzen abgelehnt wird.

Hinsichtlich der geplanten "ÖPNV-Anschluß-Abgabe" bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzliche Bedenken, wobei ein näheres Eingehen mangels entsprechender Besteuerungsmerkmale (Steuergegenstand, steuerpflichtige Personen, Bemessungsgrundlage) nicht möglich ist.

5. Juni 1998

Für den Bundesminister:

Mag. Trattner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Abteilung II/8

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ. 41 1055/3-II/8/98

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Luksch
Telefon:
51433/1832
Internet:
Post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST;C=AT;A=GV;P=BMF;
O=BMF;OU=MKD-EINL
DVR: 0000078

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRVG).

Das Bundesministerium für Finanzen teilt bezugnehmend auf die do. Zuschriften vom 2. April 1998, ZI. 239597/5-II/C/13-1998, vom 22. April 1998, ZI. 239597/112-II/C/13-1998, sowie vom 11. Mai 1998 betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentl. Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRVG) folgendes mit:

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt grundsätzlich Initiativen zur Neustrukturierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, insbesondere im Lichte der do. Bestrebungen eines gleichermaßen sparsamen, aber auch effizienten Mitteleinsatzes.

Auf Grund der im Gegenstand mehrfach geführten Gespräche ist es gelungen, eine im Sinne des § 14 (5) BHG sowie der darauf basierenden Richtlinien vom 27. Jänner 1998 abgefaßte Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu erreichen, die als Ansatz für eine budget-schonende Vollziehung des ggstl. Gesetzes betrachtet werden kann.

Neben dem budgetären Aspekt spielt allerdings auch der Umstand der Mitfinanzierung seitens der Länder und Gemeinden und die dadurch bedingte Überschneidung mit den Problemen des Finanzausgleiches eine wesentliche Rolle.

In Anbetracht der gegebenen Sach- und Rechtslage vertritt das Bundesministerium für Finanzen die Auffassung, daß dem Gesetzentwurf unter der Voraussetzung einer im § 25 Abs. 3 zu normierenden Mitwirkungskompetenz des Bundesministers für Finanzen betreffend die §§ 21, 22, 23 und 24 aus **budgetärer Sicht** nähergetreten werden kann.

Dies erfolgt aber mit der weiteren Maßgabe, daß die mit den Ländern und Gemeinden noch zu führenden Gespräche dadurch nicht präjudiziert werden und darüberhinaus das ggstl. Gesetz keinen Eingriff in den Finanzausgleich darstellt. Wie überhaupt zu prüfen wäre, auf welche vom Bund wahrzunehmende Kompetenz sich der vorliegende Gesetzentwurf stützt. Eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst wäre diesbezüglich einzuholen.

Die Gefahr eines Eingriffes in den Finanzausgleich wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen vor allem in den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 22 Abs. 2 gesehen, zumal die den Ländern und Gemeinden im Rahmen des FAG gewährten Finanzausweisungen bereits das Höchstmaß der seitens des Bundes den Ländern und Gemeinden gewährten Mitteln darstellen.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß der sich mehrmals findende Hinweis, wonach Finanzierungsregelungen im FAG zu treffen sind, angesichts der damit verbundenen Überwälzung der Finanzierungsproblematik auf das Bundesministerium für Finanzen abgelehnt wird.

Hinsichtlich der geplanten "ÖPNV-Anschluß-Abgabe" bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzliche Bedenken, wobei ein näheres Eingehen mangels entsprechender Besteuerungsmerkmale (Steuergegenstand, steuerpflichtige Personen, Bemessungsgrundlage) nicht möglich ist.

5. Juni 1998

Für den Bundesminister:

Mag. Trattner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

